

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Abensberg

Vom 27.07.2006

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 28.05.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Stadt Abensberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Abensberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfe an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden.
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 27.07.2006


Dr. Brandl

1. Bürgermeister